



Qualitätskonferenz des BKHD

www.homoeopathie-qualitaet.de
geschaeftsstelle@homoeopathie-qualitaet.de

ETHIKRICHTLINIEN DER QUALITÄTSKONFERENZ DES BKHD E.V.

aus „Qualifikationsrichtlinien für die Klassische Homöopathie der Qualitätskonferenzen
Homöopathischer Fachgemeinschaften mit Ethik-Richtlinien“

1.1. Ethik- Richtlinien für die Praxis der Klassischen Homöopathie

1.2. Ethik in der Aus- und Weiterbildung

Autorinnen: Beate Ruttkowski und Aikija Stapel

Berufsverband für Heilpraktikerinnen Lachesis e.V.

*Weiterentwicklung im Rahmen der gemeinsamen Ethikkommission von SHZ, VKHD
e.V. und QBKHD 2022*

1.1. Ethik-Richtlinien für die Praxis der Klassischen Homöopathie

Die Ziele der Ethik-Richtlinien sind:

- Orientierung für eine ethische Berufspraxis und Hilfe zur ethischen Sensibilisierung
- Unterstützung bei der kritischen Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung
- Schutz der Patient*innen und Patienten vor unethischem Verhalten in der Behandlung
- Grundlage für den Umgang mit Beschwerden und Streitfällen

§ 1 Grundwerte

Die Grundhaltung der Homöopath*innen ist von Verantwortung, Respekt und Anteilnahme geprägt.

Der/die Homöopath*in verpflichtet sich, ausschließlich die Förderung der Gesundheit anzustreben, so wie es Hahnemann im Organon formuliert: „Des Arztes höchster und einziger Beruf ist es, kranke Menschen gesund zu machen, was man heilen nennt.“

„Das höchste Ideal der Heilung ist die schnelle, sanfte, dauerhafte Wiederherstellung der Gesundheit oder Hebung und Vernichtung der Krankheit in ihrem ganzen Umfange auf dem kürzesten, zuverlässigsten Wege, nach deutlich einzusehenden Gründen.“

Jegliches Handeln, das sich primär am eigenen Nutzen oder an den eigenen Bedürfnissen orientiert, ist untersagt.

§ 2 Patient*nnenschutz

Die Homöopath*innen achten die Würde und die Rechte der Patient*innen und Patienten, sie unterlassen alles, was den Interessen der Patient*innen entgegensteht oder ihnen schaden könnte.

1. Die Homöopath*innen sind verpflichtet, die eigene Haltung in Bezug auf Rassismus, Frauenfeindlichkeit, Behindertenfeindlichkeit, Homophobie und andere diskriminierende Einstellungen bei sich selbst kritisch zu überprüfen.
2. Jede Indoktrination oder Verpflichtung auf ein bestimmtes Weltbild und eine Bewertung des jeweiligen Wertesystems der Patient*innen sind nicht zulässig.
3. Der freie Wille und das Selbstbestimmungsrecht der Patient*innen müssen stets geachtet werden. Ein „Nein“ der Patient*innen zu bestimmten Behandlungen oder Begleittherapien kann besprochen aber nicht übergangen werden. Manipulierende Äußerungen (Ich weiß was für sie am besten ist) sind zu unterlassen.
4. Achte das Recht, die Therapeut*in frei zu wählen oder eine Behandlung abubrechen, beziehungsweise eine Behandlung abzulehnen.
5. Die Beziehung zu den Patient*innen oder deren Familien darf nie für finanzielle, berufliche oder persönliche Vorteile ausgenutzt werden. Jede Art von privater oder geschäftlicher Vorteilnahme ist untersagt.
6. Sexuelle Verhältnisse zwischen Homöopath*innen und Patient*innen und zwischen AusbilderInnen und den Studierenden der Homöopathie sind unzulässig, auch wenn diese auf dem Einverständnis beider Seiten beruhen. Entsteht eine Liebesbeziehung, so ist von Homöopath*in und Patient*n, beziehungsweise von Ausbilder*in und Studierenden das Behandlungs- oder Ausbildungsverhältnis zu beenden.
7. Für körperliche Untersuchungen bedarf es der ausdrücklichen Einwilligung der Patient*innen.
8. Körperliche oder psychische Gewalt, wie zum Beispiel Schreien oder Sanktionen sind untersagt.
9. Eine Prävention gegen eventuelles unethisches Verhalten ist Bestandteil einer qualifizierten beruflichen Praxis, zum Beispiel durch persönliche Psychohygiene und Supervision.
10. Die Behandlung sollte nicht kostenlos sein, um zusätzliche Abhängigkeit zu vermeiden.

§ 3 Schweigepflicht

1. Die Homöopath*innen garantieren die Vertraulichkeit aller Mitteilungen der Patient*innen und aller Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Behandlung stehen.
2. Die Vertraulichkeit des Gesprächs in den Praxisräumen muss gewährleistet sein.
3. Die Vertraulichkeit der Unterlagen muss gesichert sein, dies gilt besonders für Zeiten der Abwesenheit.
4. Informationen können lediglich im Rahmen einer Supervision oder Fortbildung weitergegeben werden, wenn die Identität der Patient*innen geschützt ist und wenn dies für den Therapieerfolg zweckdienlich ist.
5. Informationen über Patient*innen, die zu Ausbildungszwecken benötigt werden, müssen die Anonymität der Patient*innen gewährleisten.
6. Tonband- oder Videoaufnahmen benötigen eine eindeutige Zustimmung. Die Veröffentlichung solcher Aufnahmen aus wissenschaftlichen Gründen oder zu Ausbildungszwecken benötigt zusätzliche Zustimmung.
7. Eine partielle Entbindung von der Schweigepflicht ist nur nach schriftlichem Einverständnis der Patient*innen möglich. Eine generelle Entbindung von der Schweigepflicht ist nicht zulässig, bei Anfragen von Versicherungsträgern, die sich auf die generelle Entbindung von der Schweigepflicht berufen, ist Rücksprache angeraten.
8. Auskünfte über den Gesundheitszustand eines Arbeitnehmers an den Arbeitgeber dürfen nur mit Zustimmung der Patient*innen gegeben werden.
9. Die Schweigepflicht der Homöopath*innen gilt auch gegenüber den eigenen Familien-angehörigen.
10. Homöopath*innen müssen Ihre Gehilf*innen und Assistent*innen auf die Schweigepflicht aufmerksam machen und dies schriftlich festhalten.
11. Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach der Behandlung, sie endet auch nicht mit dem Tod der Patient*innen.
12. Die Homöopath*innen sind nur von der Schweigepflicht entbunden, wenn die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. (Zum Beispiel, wenn die Erkrankung der Patient*innen eine Gefahr für sich oder andere darstellt.)

§ 4 Aufklärungspflicht

1. Die Patient*innen werden über voraussichtliche Art, Dauer und Verlauf der Behandlung aufgeklärt.

2. Finanzielle Aspekte der Behandlung und Fragen der Erstattung durch Versicherungen werden vor Beginn der Behandlung geklärt.
3. Die Patient*innen sind über die Art der Erkrankung aufzuklären. Die Homöopath*innen müssen unter Berücksichtigung des derzeitigen körperlichen, psychischen und geistigen Zustands der Patient*innen abwägen, auf welche Weise und wieweit sie dies tun.
4. Die Patient*innen müssen über die Folgen der Unterlassung einer geboten erscheinenden Behandlung aufgeklärt werden. Kann eine dringend erscheinende Behandlung nicht von dem/der Homöopath*in selbst vorgenommen werden, werden die Patient*innen auf anderweitige fachliche Behandlung hingewiesen. Führt auch eine neue eindringliche Warnung nicht zum Ziel, so kann die Ablehnung der Behandlung bzw. Weiterbehandlung geboten sein. Über diesen Vorgang sollte der/die Homöopath*in im eigenen Interesse eine Niederschrift anfertigen.
5. Die Patient*innen müssen über eventuelle Risiken einer Behandlung aufgeklärt werden.

§ 5 Dokumentationspflicht und Datenschutz

Die Homöopath*innen dokumentieren alle Informationen und alle therapeutischen Maßnahmen, dies dient auch dem Interesse der Patient*innen an einer ordnungsgemäßen Dokumentation.

1. Auf Verlangen werden die Unterlagen den Patient*innen zugänglich gemacht, davon ausgenommen sind subjektive Eindrücke der Homöopath*innen.
2. Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern bedürfen besonderer Schutzmaßnahmen gegen unrechtmäßige Verwendung.

§ 6 Beruf und Privatleben

Überschneidungen zwischen der Ausübung des Berufs und dem Privatleben sind so gering wie möglich zu halten, dies gilt vor allem für private Beziehungen zu Patient*innen. Jeder tatsächliche oder vermeintliche Interessenkonflikt ist so weit wie möglich zu meiden.

§ 7 Rollenüberschneidungen

Rollenüberschneidung in Ausbildung und Behandlung (der/dieselbe Homöopath*in ist Lehrer*in und Behandler*in) sind möglichst zu vermeiden, da sie die Abhängigkeit in der therapeutischen Beziehung verstärken können.

§ 8 Standesdisziplin und Kollegialität

1. Die Homöopath*innen erweisen sich bei der Ausübung des Berufs und im Privatleben stets der hohen sittlichen Aufgabe des Berufs als würdig, und vermeiden alles, was dem Ansehen ihres Standes schaden könnte.

2. Sie erweisen allen Kolleginnen und Kollegen gegenüber Respekt sowohl im fachlichen als auch im privaten Rahmen, herabsetzende Äußerungen über die Person, die Qualifikation sind zu unterlassen.
3. Patient*innen, die bereits bei anderen Homöopath*innen in Behandlung sind, werden ohne ausdrücklichen Auftrag der Patient*innen nicht übernommen.
4. In Fällen dringender Gefahr für die Patient*innen können Homöopath*innen eine Behandlung nicht ablehnen, wenn die behandelnde Kollegin oder der behandelnde Kollege nicht erreichbar ist. In einem solchen Fall sollte diese nachträglich unverzüglich informiert werden.
5. Nachbehandelnde Kolleginnen und Kollegen werden vollständig und korrekt informiert.
6. Patient*innen in Kurheimen, Kliniken etc. können nur mit vorherigem Einverständnis der medizinischen Leitung der Einrichtung beraten, untersucht oder behandelt werden.

§ 9 Qualifikation

1. Die Homöopath*innen verpflichten sich, erst dann mit der Behandlung von Patient*innen zu beginnen, wenn sie die erforderliche fachliche und persönliche Kompetenz dazu haben.
2. Die Homöopath*innen sorgen durch regelmäßige Fachfortbildung für die Verbesserung ihrer Fachkompetenz, diese Fortbildungen werden dokumentiert, die Mindestanforderungen werden von den einzelnen Verbänden formuliert.
3. Mit Supervision und Selbsterfahrung sorgen sie für die notwendige Sensibilisierung, um dem ethischen Anspruch des Berufes gerecht zu werden.

§ 10 Fachkompetenz

1. Die Homöopath*innen erwägen die Grenzen ihrer eigenen Fähigkeiten und lehnen Aufgaben ab, auf die sie nicht ausreichend vorbereitet sind, nach Rücksprache ziehen sie Kolleginnen oder Kollegen hinzu. Auch die Grenzen der eigenen Belastbarkeit sind nach Möglichkeit zu wahren.
2. Soweit ihnen gesetzlich die Untersuchung und Behandlung bestimmter Krankheiten sowie andere Tätigkeiten untersagt sind, sind diese Beschränkungen zu beachten.
3. Sie können eine Behandlung ablehnen, wenn das notwendige Vertrauensverhältnis
4. nicht gegeben ist, in Notfällen besteht selbstverständlich die Pflicht zur ersten Hilfe.
5. Die Homöopath*innen dürfen keine brieflichen Behandlungen vornehmen.
6. Heilungsversprechen sind unzulässig.

7. Eine Behandlung wird beendet, wenn deutlich wird, dass die Patient*innen nicht mehr davon profitieren oder durch die Fortführung der Behandlung Schaden nehmen könnten.
8. Die Ausstellung von Attesten, Gutachten und Zeugnissen ohne vorgenommene Untersuchung ist unzulässig, solche Dokumente müssen der tatsächlichen Überzeugung Ausdruck verleihen.

§ 11 Unethisches Verhalten von Kolleginnen und Kollegen

Die Homöopath*innen sind zum Handeln verpflichtet, wenn sie von unethischem Verhalten von Kolleginnen und Kollegen erfahren. Verschiedene Handlungsschritte sind, möglicherweise aufeinander folgend, denkbar:

1. Ansprechen des Verdachts gegenüber der Kollegin und dem Kollegen
2. Hinzuziehen einer dritten Person, die beider Vertrauen genießt, zum Zwecke des gemeinsamen Gesprächs.
3. Anrufung der gemeinsamen Ethikkommission von SHZ, VKHD und BKHD (QBKHD).

§ 12 Patientenschutz, Mediation und Beschwerdeverfahren Aufgaben der gemeinsamen Schlichtungs- und Ethikkommission

12.1. Ethik-Beauftragte*r, Schlichtungs- und Ethik-Kommission, Patientenfürsprecher*in

- 12.1.1 Das jeweils zuständige Organ jeder beteiligten Homöopathie-Organisation (derzeit VKHD, SHZ, QBKHD und HOG) beruft in zweijährigem Turnus ein oder zwei Ethik-Beauftragte. Eine wiederholte Berufung ist möglich. Eine begründete Abberufung durch die jeweils beauftragende Organisation ist möglich.
- 12.1.2 Die Ethik-Beauftragten der beteiligten Homöopathie-Organisationen bilden eine Schlichtungs- und Ethik-Kommission, im Folgenden auch „Kommission“ genannt, die sich ihre eigene Geschäftsordnung geben kann.
- 12.1.3 Die Aufgaben der Ethik-Beauftragten resultieren gleichermaßen aus der Beauftragung durch die jeweils delegierende Organisation, wie auch aus den Aufgaben der gemeinsamen Kommission. Die Ethik-Beauftragten erfüllen ihre Aufgaben in der den jeweiligen Vorgängen angemessenen Abstimmung untereinander wie auch in Abstimmung mit der beauftragenden Organisation.
- 12.1.4 Die zuständigen Gremien der beteiligten Organisationen können, nach entsprechendem Austausch untereinander und mit der Schlichtungs- und Ethik-Kommission, eine gemeinsame Patientenfürsprecher*in berufen.
- 12.1.5 Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz, Schweigepflicht-Entbindungen und grundsätzlicher Auftrag werden durch geeignete Vereinbarungen sichergestellt.
- 12.1.6 Die Schlichtungs- und Ethik-Kommission ist ein beauftragtes Organ und keine rechtsfähige Körperschaft. Ihre Entscheidungen und Arbeitsergebnisse verstehen sich als starke Empfehlung an die tragenden Organisationen. Sie

werden auf vereins- bzw. stiftungsrechtlicher Ebene erst durch Letztere und in deren Verantwortung umgesetzt.

12.2 Zu den Aufgaben der Schlichtungs- und Ethik-Kommission gehören:

- 12.2.1 Förderung und Pflege einer Kultur der ethischen Reflexion und Achtsamkeit,
- 12.2.2 Förderung guter Beratung und Patientenführung und guter Vorgehensweisen bei ethisch sensiblen Sachverhalten in den Homöopathie-Praxen,
- 12.2.3 Ausarbeitung und Weiterentwicklung von Vorschlägen, Konzepten und Vorgehensweisen im Bereich beruflicher Ethik, einschließlich Ethik-Unterricht an Homöopathie-Schulen, Mediationsangeboten und Patientenschutz,
- 12.2.4 Verbesserung des Patientenschutzes durch niedrigschwelligen Zugang zu Beratungsangeboten und Beschwerdeverfahren,
- 12.2.5 Bereitstellung eines Mediations- und Schlichtungsangebotes für Patient*innen (primär solchen, die bei Mitgliedern/Zertifizierten/Qualifizierten der tragenden Organisationen in Behandlung sind) sowie auch für Schüler*innen, Dozent/*nnen, praktizierende Homöopath*innen und Mitarbeitenden der tragenden Organisationen,
- 12.2.6 sachgemäße Durchführung formeller Beschwerdeverfahren, in der – dem Einzelfall angemessenen – Zusammenarbeit mit der Patientenfürsprecher*in sowie den beteiligten Organisationen, bis hin zur Empfehlung möglicher Sanktionen,
- 12.2.7 bei Bedarf, und abgestimmt mit den tragenden Organisationen, auch öffentliche Stellungnahmen zu ethisch brisanten Vorfällen in unserem beruflichen Umfeld,
- 12.2.8 regelmäßiger Erfahrungsaustausch zu ethisch sensiblen Beratungen, auch mit anderen Stellen der beteiligten Organisationen, sachbezogene Kommunikation mit Letzteren sowie die Evaluation der eigenen Arbeit und die Erstellung jährlicher interner Berichte,
- 12.2.9 Einbezug weiterer Fachkompetenz und Expertise bei Bedarf, in Abstimmung mit den tragenden Organisationen,
- 12.2.10 sachbezogener Austausch mit anderen Organisationen und ähnlichen Gremien.

12.3 Die Patientenfürsprecher*in

- 12.3.1 Die tragenden Organisationen — oder auch einige derselben — können optional eine*n gemeinsame Patientenfürsprecher*in berufen.
- 12.3.2 Die Patientenfürsprecher*in versteht sich als niedrigschwellige Ansprechpartner*in und Vermittler*in für Anliegen von Patient*innen. Sie arbeitet ehrenamtlich und unabhängig.
- 12.3.3 Die Patientenfürsprecher*in ist ständiges Mitglied der Kommission mit gleichen Rechten und Pflichten, ist jedoch inhaltlich nicht an Weisungen der beteiligten Organisationen gebunden.

- 12.3.4 Der Auftrag der Patientenfürsprecher*in wird mit entsprechenden Vereinbarungen sichergestellt.

12.4 Mediation, Schlichtung und Beschwerdeverfahren

- 12.4.1 Die Tätigkeit der Ethik-Beauftragten, wie auch der Kommission, berücksichtigt die Patientenrechte und alle relevanten gesetzlichen Belange, insbesondere der Aufklärung, der Verschwiegenheit, des Patienten- und Persönlichkeitsschutzes sowie des Datenschutzes. Interner Maßstab ist die Ethik-Richtlinie der jeweiligen Organisation(en).
- 12.4.2 In einfachen Fällen, sowie im ersten Schritt, bemüht sich die jeweils aufgesuchte Ansprechpartner*in um eine wertschätzende und wertungsfreie, empathische, aber mit gebotener Neutralität durchgeführte direkte Beratung, Klärung der Sachverhalte und gegebenenfalls Konfliktlösung. Alle, auch „einfache“ Beratungen, werden in den wesentlichen Punkten angemessen dokumentiert. Die Kommission wird informiert.
- 12.4.3 Die Einstufung von Verdachtsfällen oder Verstößen als „einfach“ (hier: direkte Beratung und Information darüber reichen aus) oder „schwerwiegend“ (hier: die Kommission will darüber beraten) sowie die Wahl geeigneter Mittel und Wege obliegen der Kommission.
- 12.4.4 Bei Bedarf, insbesondere bei schwerwiegenden Vorfällen oder Verdacht auf solche, werden weitere Kolleg*innen oder auch die gesamte Kommission (einschließlich Patientenfürsprecher*in, wenn vorhanden) unterstützend hinzugezogen. Darüber hinaus kann die Kommission auch eine Mediation oder/und Schlichtung anbieten oder vermitteln.
- 12.4.5 Bei vermuteten Verstößen gegen die Ethik-Richtlinien werden Betroffene auch über die Möglichkeit und die Anforderungen eines Beschwerdeverfahrens aufgeklärt. Ebenso kann auf mögliche Rechtsberatung und ggf. zivilrechtliche Schritte hingewiesen werden. Sind Dritte gefährdet, oder besteht bzw. droht sonstiger Schaden, kann bspw. auch die Polizei verständigt oder Anzeige erstattet werden.
- 12.4.6 Voraussetzungen für ein Beschwerdeverfahren sind:
(a) die Mitgliedschaft oder Zertifizierung/Qualifizierung der Homöopath*in, gegen die ein Vorwurf erhoben wird, in einer der tragenden Organisationen,
(b) eine schriftlich ausformulierte Beschwerde sowie das Einverständnis der Beschwerdeführer*in, dass die Homöopath/*n, gegen die Beschwerde geführt wird, hierüber in Kenntnis gesetzt wird,
(c) eine zweckbezogene Schweigepflicht-Entbindung durch die Beschwerdeführer*in, die darüber hinaus den Einbezug der Kommission und weiterer am Verfahren Beteiligter erlaubt.
- 12.4.7 Insbesondere bei Vermutung schwerwiegender Verstöße, Vorfälle oder Missstände, kann die Kommission auch von sich aus und ohne Initiative einer Beschwerdeführer*in tätig werden und gegebenenfalls auch selbst ein Beschwerdeverfahren auslösen. Für Letzteres muss eine der Ethik-Beauftragten — oder die Patientenfürsprecher*in — nach ersten Ermittlungen der

Sachverhalte, eine schriftliche Beschwerde vorbringen, die nach den gleichen Kriterien und auf die gleiche Art und Weise behandelt wird.

- 12.4.8 Ohne die vorgenannten Voraussetzungen sind bei Beschwerden zunächst nur zurückhaltende und eingeschränkte Beratungen sowie datenschutzkonform archivierte Aktenvermerke möglich. Im Falle wiederholter Aktenvermerke können die Ethik-Beauftragten über angemessene und mögliche Schritte beraten.
- 12.4.9 Liegt eine Beschwerde vor und die genannten Voraussetzungen sind erfüllt, werden alle Ethik-Beauftragten informiert und die Kommission wird tätig. Die Homöopath*in, gegen die Beschwerde geführt wird, wird umgehend schriftlich über die vorliegende Beschwerde informiert. Damit ist das Beschwerdeverfahren formell eröffnet.
- 12.4.10 Die Homöopath*in, gegen die Beschwerde geführt wird, ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach postalischer oder elektronischer Zustellung der schriftlichen Mitteilung der Kommission, zu den Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen.
- 12.4.11 Die Kommission kann eine mündliche Beratung der Beschwerde, mit dem Angebot der Aussprache der Beschuldigten, anberaumen.
- 12.4.12 Stellt die Kommission fest, dass eine Homöopath*in gegen die Ethik-Richtlinien verstoßen hat, wird diese grundsätzlich zunächst verwarnt. Jeder weitere Verstoß gegen die Ethik-Richtlinien, kann die Empfehlung vereins- und stiftungsrechtlicher Sanktionen (wie bspw. Verbandsausschluss oder Aberkennung des Zertifikats (auch Qualifizierung / Akkreditierung) zur Folge haben.
- 12.4.13 In besonders schweren Fällen ist die Empfehlung vereins- und stiftungsrechtlicher Sanktionen mit sofortiger Wirkung möglich.
- 12.4.14 Die Kosten eines Beschwerdeverfahrens können im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Ethik-Richtlinien (s. 12.4.3) ganz oder teilweise der betreffenden Homöopath*in auferlegt werden.
- 12.4.15 Durch Mediation und Schlichtung entstehende Kosten werden, wenn es sich um einen Konflikt unter Homöopath*innen handelt, in der Regel von beiden Konfliktpartnern getragen. Eine Kostenübernahme durch beteiligte und betroffene Organisationen kann insbesondere dann vereinbart werden, wenn die Mediation im Interesse derselben, im Interesse der Homöopathie oder im Interesse Dritter liegt und ggf. mit gemeinnützigen Zwecken vereinbar ist. Bei Konflikten mit oder Beschwerden von Patient*innen werden die Kosten von der Organisation getragen, in der die beklagte Homöopath*in Mitglied oder qualifiziert/zertifiziert ist.

1.2 ETHIK IN DER AUS- UND WEITERBILDUNG

A) Während der Ausbildung

1. Die ethische Grundhaltung bildet die Basis der Beziehung zwischen Patient*innen und Homöopath*innen, denn Vertrauen, Offenheit und Verständnis sind die Bedingungen der Anamnese und der weiteren Begleitung im Heilungsprozess. Der Bereich Ethik ist deshalb ein integrierter Bestandteil der Homöopathie-Ausbildung.

2. Ziel des Unterrichts ist es, eigene Verhaltensweisen kennen zu lernen, die den Patient*innen möglicherweise Schaden zufügen, oder den Heilungsprozess behindern könnten.

3. Die Studierenden lernen weiterhin Möglichkeiten kennen, die Patient*innen darin zu unterstützen, Vertrauen und Selbstvertrauen innerhalb der therapeutischen Beziehung zu entwickeln.

4. Dozent*innen mit einer Ausbildung in Gesprächsführung/Psychotherapie/Supervision bieten diesen Unterricht an.

Themenkatalog für den Unterricht:

- 1) Kennenlernen der Ethik-Richtlinien
- 2) Theorie und Praxis der therapeutischen Beziehungsgestaltung:
Bewusstwerdung des Machtgefälles in der therapeutischen Beziehung
Einüben ethischer Verhaltensweisen in Bezug auf das Machtgefälle
Abgrenzung und Nähe im therapeutischen Verhältnis
Gestaltung des Therapieverlaufs: Beginn, Begleitung, Ende
Erlernen von Möglichkeiten des Selbstschutzes/ Umgang mit Grenzverletzungen
Gestaltung des Behandlungsvertrags
- 3) Ethik in der homöopathischen Anamnese in Theorie und Praxis:
Umgang mit Tabuthemen wie zum Beispiel Sexualität
Umgang mit Krankheitstheorien der Patient*innen
Umgang mit Konflikten / Erwartungen der Patient*innen
Umgang mit Übertragungen und Gegenübertragungen
Einüben von Selbst- und Fremdwahrnehmung zur Vermeidung von Interpretationen

B) Ethik in der Weiterbildung

In der Weiterbildung dient die Auseinandersetzung mit Fragen der Ethik der Verbesserung der therapeutischen Beziehung und somit dem Heilungsprozess. Darüber hinaus dient die kritische Reflektion der Psychohygiene der Homöopath*innen und schützt so vor eigenen Grenzverletzungen und Überforderung.

1. Kritische Hinterfragung mit der eigenen Rolle als Homöopath*in
2. Kritische Reflektion der praktischen Arbeit in Bezug auf ethisch wichtige Themen
3. Umgang mit Kolleginnen und Kollegen
4. Reflektion der eigenen Forschungs- und Lehrtätigkeit unter ethischen Gesichtspunkten (Live- Anamnesen/ Videos/ Veröffentlichungen)

Stand September 2022